

Freiwillige Gütestellen – Petition an das Berliner Abgeordnetenhaus

Wir machen Berlin Beine

Die meisten Bundesländer machen es vor und schaffen Instrumente für eine attraktive außergerichtliche Streitbeilegung. Nur Berlin benachteiligt mit seiner Haltung den eigenen Standort. – Das Ringen um die Entlastung der Berliner Justiz durch die Anerkennung freiwilliger Gütestellen geht in die zweite Runde.

Stefan Grüll und Bernhard Böhm

Schillernde Metropole. Schmelztiegel der Kulturen. Herzkammer der Politik. Berlin präsentiert sich im 24/7-Hotspot-Modus. Überfüllt wie die Szenetreffs und überlastet wie die Straßen sind auch die Gerichte der Hauptstadt. Richter arbeiten am Anschlag, die Justiz steht vor dem Kollaps. Doch während in anderen Bundesländern alternative Formen freiwilliger Streitbeilegung die Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit befördern, lassen Berliner Senat und Abgeordnetenhaus eine zielführende Aktivität vermissen.

Eine im Januar 2018 beim Petitionsausschuss des Landesparlaments auf den Weg gebrachte Initiative soll nun richten, was Politik und Verwaltung bisher versäumt haben. Von einer ersten, erwartungsgemäß zunächst ablehnenden Reaktion des Senats in dem Verfahren zusätzlich motiviert, bleibt die Petition auf Zielkurs. Der Landesgesetzgeber ist aufgefordert, endlich rechtssichere Voraussetzungen für die Anerkennung freiwilliger Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu schaffen.

Verdrängung mit System

Die Auseinandersetzung um dieses effiziente Instrument konsensualer Streitbearbeitung und außergerichtlicher Streitbeilegung hat in Berlin eine unterdessen mehrjährige Vorgeschichte. So hatte sich 2012 auch schon das Kammergericht mit dieser Thematik zu befassen, nachdem einer Anwaltssozietät die

Anerkennung als Gütestelle von der Verwaltung versagt worden war. Im Ergebnis das behördliche „Nein“ zwar bestätigend (KG Berlin, 17.04.2012 – 1 VA 2/12; BGH, 29.05.2013 – IV AR (VZ) 3/12), wiesen die Richter mit dem entscheidungsrelevanten Hinweis auf die im Land Berlin fehlende Rechtsgrundlage gleichsam den Weg, den die Petition im sechsten Jahr landespolitischer Untätigkeit jetzt aufgegriffen hat. Doch statt einer rechtsstaatlich mehr als bedenklichen Entwicklung an den chronisch überlasteten Gerichten durch die überfällige Ausweitung der Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbearbeitung entgegenzuwirken, wiederholte die Senatsverwaltung als Reaktion auf die Petition ihre hinlänglich bekannten Positionen. Pikant dabei: Die Stellungnahme befasst sich nahezu ausschließlich mit dem obligatorischen Güteverfahren. Diesbezüglich sind die Erfahrungen der Bundesländer, die im Gegensatz zu Berlin von der entsprechenden EG ZPO-Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, tatsächlich unterschiedlich. Die Petition aber wirbt ausdrücklich für das freiwillige Güteverfahren. Die dafür notwendigen Gütestellen sind staatlich anzuerkennen. Die einschlägige Norm ist – wie in den Fällen der obligatorischen Verfahren – der § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Statt einer Auseinandersetzung mit dem Begehren der Antragsteller argumentieren die Regierungsjuristen unter der Überschrift „Obligatorische Güteverfahren“ jedoch zielsicher an der Petition vorbei. Ist dies nur ein Missverständnis oder doch politisches Kalkül? Jedenfalls kann man sich so der rechtlich substantiierten Befassung mit den legislativen Voraussetzungen der Anerkennung freiwilliger Gütestellen ein weiteres Mal entziehen. Um das Bild abzurunden, werden gegen Ende der dreiseitigen Ausführungen die in Berlin möglichen Schiedsverfahren als vermeintliche Alternative zu freiwilligen Gütestellenverfahren dargestellt, um das Handlungsgebot final zu verneinen.

„Politik ist das Bohren dicker Bretter und so begegnen wir der Uneinsichtigkeit des Senats mit der Hartnäckigkeit zweier vom Anwaltsalltag gestählter Praktiker.“ Stefan Grüll





Mahnbescheids oder einer Klage und leistet damit einen wesentlichen Beitrag, den Konflikt zusätzlich eskalierende Reflexe zu vermeiden.

Zulässig ist die Anrufung einer staatlich anerkannten Gütestelle in allen Fällen, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können, und zwar unabhängig vom Streitwert (Böhm 2010). Das freiwillige Gütestellenverfahren kommt damit für die meisten zivilrechtlichen Angelegenheiten in Betracht, etwa in

Freiwillige Gütestelle versus Schiedsamt

Unbestritten, das Schiedsamtverfahren (BlnSchAG i. d. F. vom 7. April 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 19. November 2004) kann im Einzelfall auch einmal den Gang vor Gericht vermeiden helfen. Ein Ersatz für das freiwillige Gütestellenverfahren ist es damit aber freilich nicht. Während das freiwillige Gütestellenverfahren in vielfacher Hinsicht einer Mediation ähnelt, handelt es sich bei den Schiedsamtverfahren deutlich um Schlichtungs- bzw. Sühneverhandlungen. Die Unterschiede sind gravierend:

Schiedspersonen erarbeiten aktiv Lösungsoptionen, die sie den streitenden Parteien vorlegen. Die für Mediation und Gütestellenverfahren charakteristische Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien für eine Streitbeilegung tritt beim Schiedsamtverfahren deutlich in den Hintergrund. Während die Teilnahme an einer Mediation bzw. einem freiwilligen Gütestellenverfahren für beide Seiten freiwillig ist, sind Schiedsamtverfahren bei etlichen Privatklagedelikten und einigen Zivilstreitigkeiten einer Klageerhebung zwingend vorzuschalten (z. B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Nachbarschaftsstreitigkeiten). Der Gang zum Schiedsamt ist insoweit das Vorspiel einer gerichtlichen Auseinandersetzung und damit erst nachrangig der Versuch deren Vermeidung.

Gemäß § 14 BlnSchAG ist grundsätzlich das Schiedsamt im Amtsbezirk des Gegners zuständig. Eine vergleichbare Regelung gibt es weder für die Mediation noch für das freiwillige Gütestellenverfahren. Die notwendige Einigung auf einen Mediator ist vor diesem Hintergrund der erste Schritt auf einem konsensual geprägten Weg. Die Gütestelle wiederum lädt Parteien nicht vor, sondern ein. Begrifflichkeiten können eskalierend wirken oder eben auch, wie in diesem Fall, deeskalierend. Die Einladung einer Gütestelle wirkt auf die Gegenpartei schließlich deutlich weniger aggressiv als etwa die Zustellung eines

den Fällen von Vertragsstreitigkeiten (ebd.). Am Ende eines erfolgreichen Verfahrens steht eine von beiden Seiten unterzeichnete Vereinbarung, die gleichsam Vollstreckungstitel ist. Den Konfliktparteien bleibt so ein zeit- sowie kostenintensiver Prozess erspart – und dem Gericht eine vermeidbare Akte. Der Entlastungseffekt für die Zivilgerichte ist aber auch deshalb so signifikant, weil bereits der Antrag auf Durchführung des Gütestellenverfahrens die Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB auslöst. Gerade im Falle drohender Verjährung bietet sich das Verfahren in besonderer Weise an. Ein wirksamer Antrag an eine Gütestelle ist deutlich schneller geschrieben als eine Klageschrift, an die höhere Anforderungen gestellt werden. Der wegen seiner verjährungshemmenden Wirkung realisierbare Zeitgewinn von mindestens sechs Monaten schafft Spielraum für eine dann doch noch einvernehmliche Streitbeilegung.

„Der Alltag an den überlasteten Gerichten ist ein Konjunkturprogramm für außergerichtliche Konfliktbearbeitung.“

Bernhard Böhm

Fazit

Der tägliche Kampf der Richter gegen den drohenden Stillstand der Rechtspflege verpflichtet die Politik, alle geeigneten Formen außergerichtlicher Konfliktbearbeitung zu ermöglichen. Ob Anwaltsvergleich oder Mediation, ob Schlichtung oder freiwilliges Gütestellenverfahren – auch und gerade in Berlin! Warum sich der Justizsenat seit Jahren so vehement der Anerkennung freiwilliger Gütestellen verweigert, ist unverständlich. Die lediglich bekannte Positionen wiederholende Stellungnahme der Justizverwaltung gegenüber dem Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses als Reaktion auf die Grill-Böhm-Initiative vom Januar 2018 war jedenfalls nicht das letzte Wort. In der Antwort der Senatorin für Justiz vom 7. März 2008 auf eine Kleine Anfrage aus den Reihen der CDU-Fraktion bekannte sich der Senat zu den Verfahren freiwilliger Streitbeilegung und erklärte ausdrücklich, diesen „weiterhin den Vorzug“ einzuräumen (Rissmann 2008).

Die Petition, für deren Erfolg die Initiatoren jetzt in der zweiten Runde streiten, ist der mit parlamentarischen Eingangsstempeln und Aktenzeichen versehene Appell, den Worten aus dem Jahr 2008 die überfällige Tat im Jahr 2018 folgen zu lassen. Die Abgeordneten werden sich entscheiden müssen: Erliegen sie den Beharrungskräften der von ihnen doch zu kontrollierenden Exekutive oder geben sie den Weg frei für eine nachhaltige Entlastung der Berliner Zivilgerichtsbarkeit?

Literatur

Böhm, Bernhard (2010): Fristenstress zum Jahresende? Kammer aktuell, 04/2010, S. 12–14.

Sven Rissmann (2008): Antwort des Senats vom 07.03.2008 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) vom 18.02.2008. Abgeordnetenhaus Berlin, Ds. 16/11793.



Bildquelle: fotolia.com/Thomas Röske

Dr. jur. Stefan Grüll

Zertifizierter Mediator (Wirtschaft), Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Medien, strategische Kommunikation und Krisen-PR. Kanzlei Berlin / Köln. Diverse Veröffentlichungen. Politische und parlamentarische Erfahrung als ehemaliger Abgeordneter. Kontakt: www.dr-gruell.de.



RA Bernhard Böhm, MM

Experte für Mediation und außergerichtliches Konfliktmanagement; vermittelt in zahlreichen Projekten im öffentlichen Bereich und moderiert Großgruppen sowie Dialogforen. Er leitet das Steinbeis-Beratungszentrum Wirtschaftsmediation sowie die Steinbeis-Gütestelle.



Anzeige

▲ Führungskräfte, High Potentials, Praktiker in Beratung, Mediation, Coaching:

cik®
Christian Küster

weiterbildung:
okay-kolleg®

Management-Berater
Mediator
Coach
Supervisor
Lehrtransaktions-
analytiker



**Führen, Beraten, Kommunizieren, Konflikte lösen
– professionell und empathisch –**

**Praxisorientiertes Kommunikations- und Change Training
Coaching, Supervision, Arbeit mit eigenen Themen in
kleiner Gruppe und vertraulicher Atmosphäre**

- » **Berufsbegleitend 5 x im Jahr – drei Tage im
Kloster St. Ottilien (München – Ammersee)**
- » **Einstieg jederzeit möglich**

Unverbindliche Information und persönliche Anmeldung erforderlich.

www.transaktionsanalyse.bayern.de; info@cik-beratung.de; Tel.: 08193 - 99 73 20

